

4. Änderung zur Hauptsatzung der Gemeinde Lenterode

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Oktober 2022 (GVBl. S. 414, 415) hat der Gemeinderat der Gemeinde Lenterode in seiner Sitzung am 11. November 2022 folgende 4. Änderung zur Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

§ 10 - Entschädigungen - Abs. 6 erhält folgende Fassung:

Die ehrenamtlichen Kommunalwahlbeamten erhalten die folgenden Aufwandsentschädigungen:

- | | |
|--|------------------|
| - der ehrenamtliche Bürgermeister | 550,00 EUR/Monat |
| - der ehrenamtliche Erste Beigeordnete | 87,11 EUR/Monat. |

Dieser Mindestbetrag für den ehrenamtlichen Ersten Beigeordneten verändert sich ab dem 1. Januar 2024 jährlich um die letzte im Gesetz- und Verordnungsblatt des Freistaates Thüringen veröffentlichte Preisentwicklungsrate nach § 26 Abs. 3 des Thüringer Abgeordnetengesetzes in der am Tag des Inkrafttretens der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürAufEVO) geltenden Fassung.

§ 2 Inkrafttreten

Die 4. Änderung zur Hauptsatzung tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Lenterode, 29. November 2022

Herold 
Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

1. Die 4. Änderung zur Hauptsatzung der Gemeinde Lenterode wurde im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Uder Nr. 9/2022 vom 17. Dezember 2022 öffentlich bekannt gemacht.
2. Die Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.